

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den 2,13,14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat folgende Benutzungs- und Gebührenordnung:

Grundlage der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie die vorliegende Ordnung für Kindertageseinrichtungen. Die Beziehungen zwischen den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Neckartenzlingen als Träger der Einrichtungen sind privatrechtlich geregelt.

1. Aufgabe der Einrichtung

- 1.1 Die Einrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie.
- 1.2 Die Bildungs- und Erziehungsangebote fördern die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes. Hierbei legen wir das Leitbild der Neckartenzlinger Kindertageseinrichtungen, sowie die jeweilige Konzeption der Einrichtung zu Grunde.
- 1.3 Die Angebote richten sich nach den Bedürfnissen der Kinder, nach ihrer familiären und gesellschaftlichen Situation. Die Herkunft der Familien, unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden geachtet und berücksichtigt.
- 1.4 Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- 1.5 Die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Mitarbeiter/innen der Kita und den Erziehungsberechtigten unterstützt die Entwicklung des Kindes.

2. Aufnahme

- 2.1 Die Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch den Träger.
In der Kita In der Au werden in den 4 Krippengruppen Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres betreut. Die übrigen Einrichtungen betreuen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde als Kindergartenträger. Es werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in Neckartenzlingen aufgenommen. Die Vergabe der vorhandenen Plätze erfolgt bei Platzmangel nach folgenden Kriterien:
 - Erwerbstätigkeit der Eltern oder
 - schulische oder berufliche Ausbildung der Eltern oder
 - Teilnahme der Eltern an Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt oder
 - Gefährdung des Kindeswohls

Kinder mit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung werden dann in die Kitas aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der anderen Kinder stark beeinträchtigt werden.

- 2.2 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung nach den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit u. soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des KiTaG (Anlage 1) ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Dabei darf die ärztliche Untersuchung nicht länger als

2.3

12 Monate vor der Aufnahme liegen. Die ärztliche Untersuchungsbescheinigung muss spätestens zum ersten Kindertag der Einrichtung vorgelegt werden. (Anlage 2)
Besondere Krankheiten oder Beeinträchtigungen des Kindes (z.B. Allergien, Epilepsie u. sind der Leitung der Einrichtung vor Aufnahme des Kindes mitzuteilen, damit in Notfällen entsprechend gehandelt werden kann.

2.4 Es wird empfohlen vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung durchzuführen. Nach dem Infektionsschutzgesetz müssen Kinder ihrem Altern entsprechend vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegen Masern geimpft sein.

3. Kündigung

3.1 Die Abmeldung eines Kindes kann nur zum Ende eines Monats erfolgen und muss der Gemeindeverwaltung mindestens vier Wochen vorher schriftlich vorliegen.

3.2 Auf Antrag können Familien, die aus der Gemeinde wegziehen, den Kindergartenplatz längstens bis zum Ende des Kindergartenjahres nutzen.

3.3 Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.

3.4 Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen:

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
- wenn die Erziehungsberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
- wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
- wenn beim Nachweis der Einkommenssituation unrichtige Angaben gemacht werden.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch der Einrichtung – Öffnungszeiten

4.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres.

4.2 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Für die Kinder ist es wichtig, das Freispiel mitzuerleben und sich in die Gruppen zu integrieren. Deshalb sollen die Kinder bis spätestens 9:00 Uhr in der Einrichtung sein.

4.3 Fehlt ein Kind mehr als 2 Tage ist der Kindergarten umgehend zu benachrichtigen.

4.4 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei Notfällen erreichbar zu sein.

4.5 Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Diese Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Die Kinder sind pünktlich abzuholen. Dies gilt auch für die einzelnen Betreuungszeitmodelle der Einrichtungen.

4.6 Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden bezüglich Dauer und Eingewöhnungszeiten besondere Absprachen getroffen

5. Ferien - Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- 5.1 Die Ferienzeiten werden in der jährlichen Kindergartenausschusssitzung jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 5.2 In Kita In der Au steht für die Betreuung von U3 Kindern während der Ferien der Einrichtung keine Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung. Berufstätige Eltern von Kindergartenkindern sollen sich bei ihrer Urlaubsplanung möglichst nach den Ferien der Einrichtung, die das Kind besucht, richten. Es ist zu berücksichtigen, dass das Kind Ferienzeiten zur Erholung benötigt. Berufstätige Eltern sollten darauf achten, dass das Kind zusammenhängend mindestens 2 Wochen im Jahr die Einrichtung nicht besucht.
- 5.3 Eine Ferienbetreuung, während der Ferien der Einrichtungen Ü3, die das Kind besucht, kann nur für berufstätige Eltern angeboten werden, sofern geeignete Plätze in anderen Einrichtungen vorhanden sind. Diese Betreuung ist kostenpflichtig und muss lt. Gebührentabelle (Anlage 3) tageweise bezahlt werden.
- 5.4 Zusätzliche Schließstage können sich für die Kita oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung der erzieherischen Fachkräfte zur Fortbildung, bei nicht gegebener Mindestpersonalausstattung auf Grund von Fachkräfteausfall, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon unverzüglich unterrichtet.

6. Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- 6.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.
- 6.2 Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle vereinbarte Elternbeitrag ohne Abzüge zu entrichten.
- 6.3 Von den Eltern sind beim Besuch der Kitas Ü3 Einkommensnachweise vorzulegen. Werden diese Nachweise nicht erbracht, erfolgt die Einstufung in die höchste Beitragsstufe. Einkommensnachweise sind dem Träger jährlich ohne Aufforderung vorzulegen. Für die Betreuung in der Kinderkrippe (U3) ist kein Einkommensnachweis vorzulegen.
- 6.4 Das maßgebliche Einkommen (Bruttoeinkommen) setzt sich wie folgt zusammen:
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (auch Urlaubsgeld, 13. Gehalt bzw. Weihnachtsgeld), aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (Einkommenssteuergesetz). Dazu kommen ggf. auch Unterhaltszahlungen, Krankengeld und Betriebsrente.
 - Als maßgebliches Einkommen wird das Einkommen des vorhergegangenen vollen Kalenderjahres zugrunde gelegt. Verändern sich Einkommen oder Kinderzahl im laufenden Kalenderjahr ist dies der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen. Es könnte eine Änderung der Beitragseinstufung nach sich ziehen. Die Geburt von Geschwisterkindern ist der Gemeindeverwaltung umgehend mitzuteilen. Die Beitragsänderung wird, nach der Meldung, beim nächsten fälligen Beitrag berücksichtigt.
 - Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Erziehungsberechtigten und deren Kinder unter 18 Jahren. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.
- 6.5 Die Beitragsstufen und deren Höhe, sowie Details zu Zuschlägen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

- 6.6 Der Elternbeitrag kann nur über das Abbuchungsverfahren entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zu Beginn des Fälligkeitsmonats.
- 6.7 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung. Er ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
- 6.8 In der Regel wird die Kita an ca. 25 Ferientagen im Jahr geschlossen. Nutzen berufstätige Eltern darüber hinaus in den jeweiligen Kita-Ferien eine Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde, wird dafür pro Tag ein Beitrag erhoben. (Anlage 3)
- 6.9 Bei der Berechnung des Beitrages werden nur die Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Stichtag für die Familienverhältnisse ist der 01.09. jeden Jahres.
- 6.10 Bei Abmeldung eines Kindes ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
- 6.11 In Härtefällen kann über die Gemeindeverwaltung eine Übernahme des Elternbeitrags durch das Jugendamt nach dem XII. Sozialgesetzbuch beantragt werden.

7. Versicherung, Haftung

- 7.1 Die Kinder sind gegen Unfall versichert (SGB VIII)
- auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.) (Anlage 4).
- 7.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 7.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und andere persönliche Gegenstände (z. B. Brillen, Schmuckstücke). Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 7.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Erziehungsberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Aufsicht

- 8.1 Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 8.2 Auf dem Weg zur und von der Tageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieherin in den Räumen der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten oder einer von den Eltern beauftragten Person.
- 8.3 Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung. Die Eltern Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch eine schriftliche Erklärung ob das Kind allein nach Hause gehen darf, bzw. wer das Kind aus der Einrichtung abholen darf. (Anlage 4)

- 8.4 Leben die Erziehungsberechtigten getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt. (Diese Regelung gilt auch für § 10 Regelung in Krankheitsfällen)
- 8.5 Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Erziehungsberechtigten, sind die Fachkräfte verpflichtet, den Erziehungsberechtigten dies mitzuteilen.
- 8.6 Grundsätzlich sind Kinder unter 12 Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad, Laufrad o.ä.) allein auf den Nachhauseweg entlassen.
- 8.7 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Feste, Ausflüge etc.) mit den Erziehungsberechtigten sind diese aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde (Anlage 5).

9. Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- 9.1 Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. (Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des KiTaG 2010, BW)
- 9.2 Zur Pflege einer lebendigen Verbindung zwischen der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten werden regelmäßige Elternabende durchgeführt.
- 9.3 Regelmäßige Entwicklungsgespräche (mindestens einmal im Jahr) sind Grundlage der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte und informieren die Erziehungsberechtigten über den Entwicklungsstand des Kindes.
Für den Auftrag der Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung des Kindes wird für jedes Kind ein „Portfolio“ (Bildungsordner) geführt. (Anlage 6 u. 7))
- 9.4 Bei besonderen Anlässen oder Festen wird erwartet, dass sich die Kinder, sowie die Erziehungsberechtigten rege beteiligen.
- 9.5 Die aktive Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen Elternhaus und der Tageseinrichtung wird erwartet.
- 9.6 Ein Einblick der Erziehungsberechtigten in den Alltag der Tageseinrichtung über Hospitation, sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Kindertageseinrichtung möglich.
Bei einer Hospitation der Eltern in der Einrichtung, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.

10. Regelung in Krankheitsfällen

- 10.1 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten, bis die Symptome zuverlässig abgeklungen sind. Das Gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen u. ä. innerhalb der Familie.
- 10.2 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 10.3 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbarer

Bindehautentzündung, übertragbare Erkrankungen von Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Das Gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen, Krätze u.ä. innerhalb der Familie. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bei Auftreten einer Krankheit während des Besuchs der Einrichtung werden die Erziehungsberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.

- 10.4 Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- 10.5 Chronische Krankheiten, wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes etc., die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger der Einrichtung vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung schriftlich mitzuteilen.
- 10.6 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, (wie z.B. bei chronischen Krankheiten) nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

11. Verträge mit den Kirchen

Um die Einheitlichkeit der Kindergartenarbeit im gesamten Gemeindegebiet zu gewährleisten, wurden alle Kindergartengruppen in die "geistliche Betreuung" durch die evangelische Kirchengemeinde und die katholische Kirchengemeinde aufgenommen. Diese Betreuung wurde durch besondere Verträge geregelt. Die geistliche Betreuung der Kita Unter der Linde und Kiga Finkenweg obliegt der katholischen Kirchengemeinde. Die Kita In der Au, Kiga. Pustebume und Kita Farbenspiel werden von der evangelischen Kirchengemeinde betreut.

12. Datenschutz

- 12.1 Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Diese erfolgt entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 12.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- 12.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 12.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/ oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten. Berichte der Presse über Projekte, Veranstaltungen oder besondere Ereignisse in der Einrichtung auch mit Fotos unterliegen der Pressefreiheit.

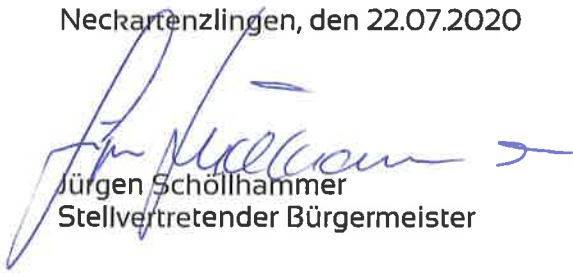
13. Verbindlichkeit

- 13.1 Diese Kindergartenordnung, sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Einrichtungen werden den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Erziehungsberechtigten begründet.

14. Inkrafttreten

14.1 Die Benutzungsordnung tritt am 22.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom 25.07.2017 ihre Gültigkeit.

Neckartenzlingen, den 22.07.2020



Jürgen Schöllhammer
Stellvertretender Bürgermeister